

# Kurzprotokoll

## zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

**Datum:** Montag, den 08.11.2010

### Tagesordnung:

1. Nachwahl und Angelobung eines Gemeindevorstandsmitgliedes
2. Nachwahl eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) in den Umweltausschuss (Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Umlandbeziehungen sowie Angelegenheiten der Müllabfuhr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)
3. Nachwahl eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) in den Planungsausschuss (Ausschuss für örtliche Raumplanung, Verkehr-, Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Regionalentwicklung)
4. Nachwahl eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Personalbeirates
5. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Wasserverband "Fernwasserversorgung Mühlviertel"
6. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes
7. 1. Nachtragsvoranschlag 2010; Beratung und Beschlussfassung
8. Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28. September 2010; Kenntnisnahme
9. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2009; Kenntnisnahme
10. Errichtung einer provisorischen Krabbelstube in der Volksschule; Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung
11. Teilnahme am Audit "Familienfreundliche Gemeinde"; Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt
12. Ganser Christoph, Schlagbergstraße 22 - Ansuchen um Zustimmung für die Herstellung des Kanal- u. Wasseranschlusses an die Leitungen der Gemeinde Gramastetten; Beratung und Beschlussfassung
13. Ortszentrum Lichtenberg - Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
14. Koll Thomas, Hametnerstraße 1; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Genehmigungsbeschluss

- 15 . Hermann Vales, Starhembergstraße 19, Parz. Nr. 312/8 - Aufhebung des Bauplatzbewilligungsbescheides des Gemeinderates durch die Aufsichtsbehörde, Zurückverweisung in den Gemeinderat zur neuerlichen Entscheidung; Beratung und Beschlussfassung
- 16 . Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36, 4040 Lichtenberg; Berufung gegen den Bescheid der Baubehörde vom 25.08.2010
- 17 . DI Johannes und Caroline Stitz, Mengerstraße 5/V/18, 4040 Linz, Berufung gegen den Bescheid über die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages vom 23.08.2010
- 18 . DI Dr. Wolfgang Pflügl, Badhausstraße 20, 4202 Kirchschatz; Berufung gegen die Bescheid über die Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge vom 23.08.2010
- 19 . Dr. Manfred Pflügl, Durstbergerweg 5/13, 4202 Kirchschatz, Berufung gegen den Bescheid über die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages vom 15.09.2010
- 20 . Allfälliges

### **1. Nachwahl und Angelobung eines Gemeindevorstandsmitgliedes**

Mit Eingabe vom 22. September 2010 gab Martin Schurm sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat mit sofortiger Wirkung bekannt. Somit ist eine Nachwahl in den Gemeindevorstand von den ÖVP-Mitgliedern auf Basis des eingebrachten und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages (§ 29 Oö. Gemeindeordnung) lautend auf Ernst Danninger in einer Fraktionswahl durchzuführen.

#### Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages wird nach dem Ausscheiden von Martin Schurm folgende Nachbesetzung in den Gemeindevorstand gewählt: **Ernst Danninger**

Nach der Wahl zum Gemeindevorstand legt Ernst Danninger in die Hand der Bürgermeisterin das Gelöbnis, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. (gem. § 24 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990)

### **2. Nachwahl eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) in den Umweltausschuss (Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Umlandbeziehungen sowie Angelegenheiten der Müllabfuhr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)**

Mit Wirkung vom 22. September 2010 gab Martin Schurm sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat bekannt. Damit verbunden ist auch die Erledigung seines Mandates im Umweltausschuss (Vollmitglied), wodurch eine Nachwahl erforderlich wird. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag, lautend auf Ernst Danninger (Vollmitglied) und Dr. Gertraud Müllner (Ersatzmitglied), vor. Dieser Wahlvorschlag wird in einer Fraktionswahl zur Abstimmung gebracht.

### Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages wird das vakante Mandat im Umweltausschuss wie folgt nachbesetzt: **Ernst Danninger (Vollmitglied)**. Das daraus resultierende unbesetzte Mandat als Ersatzmitglied des Umweltausschusses wird mit **Dr. Gertraud Müllner** besetzt.

### **3. Nachwahl eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) in den Planungsausschuss (Ausschuss für örtliche Raumplanung, Verkehr-, Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Regionalentwicklung)**

Mit Wirkung vom 22. September 2010 gab Martin Schurm sein gänzlichliches Ausscheiden aus der Kommunalpolitik bekannt. Damit verbunden ist auch die Erledigung seines Mandates im Planungsausschuss (Vollmitglied und Ausschussobmann-Stellvertreter), wodurch eine Nachwahl erforderlich wird. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag (für die Vollmitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft sowie für die Funktion des Ausschussobmann-Stellvertreters) vor. Dieser Wahlvorschlag lautet:

- Harald Simeoni (Vollmitglied)
- Mag. Judith Lindtner-Fontano (Ersatzmitglied)
- Ernst Danninger (Obmann-Stellvertreter)

### Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages werden die vakanten Mandate im Planungsausschuss wie folgt nachbesetzt:

**Harald Simeoni (Vollmitglied)**

**Mag. Judith Lindtner-Fontano (Ersatzmitglied)**

**Ernst Danninger (Obmann-Stellvertreter)**

### **4. Nachwahl eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Personalbeirates**

Mit Wirkung vom 22. September 2010 gab Martin Schurm sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat bekannt. Damit verbunden ist auch die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Personalbeirat, wodurch eine Nachwahl erforderlich wird. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag, lautend auf Herta Wöss (Vollmitglied) und Ing. Andreas Mascher (Ersatzmitglied) vor. Dieser Wahlvorschlag wird in einer Fraktionswahl zur Abstimmung gebracht.

### Beschluss

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages wird **Herta Wöss als Vollmitglied** und **Ing. Andreas Mascher als Ersatzmitglied** in den Personalbeirat gewählt.

### **5. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Wasserverband "Fernwasserversorgung Mühlviertel"**

Nachdem Martin Schurm seinen gänzlichen Rücktritt aus der Kommunalpolitik bekannt gab, ist auch ein neues Ersatzmitglied für den Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“ zu bestellen. Das Vorschlagsrecht für dessen Wahl steht der ÖVP-Gemeinderatsfraktion zu. Ein schriftlicher Wahlvorschlag der anspruchsberechtigten Fraktion wurde form- und fristgerecht eingebracht und lautet auf: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Beschluss:

Als Vertreter der Gemeinde Lichtenberg wird **Dr. Thomas Bohaumilitzky** als Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung des Fernwasserverbandes Mühlviertel gewählt.

**6. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes**

Aufgrund des gänzlichen Ausscheidens von Martin Schurm aus der Kommunalpolitik ist ein neues Ersatzmitglied seitens der ÖVP-Fraktion in die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes zu bestellen. Seitens der vorschlagsberechtigten Fraktionen liegt ein schriftlicher Wahlvorschlag, lautend auf Herta Wöss vor, der form- und fristgerecht eingebracht wurde.

Beschluss:

Als Vertreter der Gemeinde Lichtenberg wird **Herta Wöss** als **Ersatzmitglied** in die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes gewählt.

**7. 1. Nachtragsvoranschlag 2010; Beratung und Beschlussfassung**

Die finanzielle Entwicklung im laufenden Finanzjahr 2010 erforderte gemäß den Bestimmungen des § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, der nun im Entwurf vorliegt.

Im Vergleich zum Voranschlag 2010 ergaben sich folgende Änderungen:

▪ **Ordentlicher Haushalt**

FJ 2010	Voranschlag	Nachtragsvoranschlag	Veränderung
Einnahmen	4.031.800 €	4.046.500 €	+ 14.700 €
Ausgaben	4.031.800 €	4.046.500 €	+ 14.700 €
Ergebnis	0 €	0 €	0 €

▪ **Außerordentlicher Haushalt**

FJ 2010	Voranschlag	Nachtragsvoranschlag	Veränderung
Einnahmen	609.200 €	1.316.100 €	+ 706.900 €
Ausgaben	319.000 €	2.153.900 €	+ 1.834.900 €
Ergebnis	290.200 €	- 837.800 €	- 1.128.000 €

Der gegenständliche Entwurf des Nachtragsvoranschlages lag in der Zeit von 25. Oktober bis einschließlich 8. November 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf (§ 79 Abs. 3 iVm § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990). Innerhalb dieser Frist wurden keine Erinnerungen beim Gemeindeamt eingebracht.

Der Gemeinderat legt auf Grundlage des § 14 Abs. 3 Z 1 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO) fest, dass Abweichungen über 2.500 Euro gegenüber den bisherigen Voranschlagsbeträgen zu erläutern sind. Die wesentlichsten Veränderungen werden nachfolgend in cursorischer Form dargestellt:

## **ORDENTLICHER HAUSHALT:**

Die Prognosen für das Finanzjahr 2010 ließen aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage und des erwarteten spürbaren Einbruchs bei den Einnahmen aus den Abgaben-Ertragsanteilen eine ungünstige Budgetentwicklung vermuten. Im nun vorliegenden Nachtragsvoranschlag zeigt sich jedoch, dass der allgemeine Negativtrend keine Gefährdung des Haushaltsausgleiches bedeutete und sogar der Anteil an den nicht zweckgebundenen Zuführungen in den außerordentlichen Haushalt von 49.800 Euro auf 80.800 Euro gesteigert werden konnte (+ 31.000 Euro).

Das Zustandekommen dieses Ergebnisses begründet sich wie folgt:

### +++ Positiver Verlauf der Abgaben-Ertragsanteile und der Gemeindeabgaben +++

Der finanzielle Handlungsspielraum des Gemeindehaushaltes erfuhr durch die unverhofft gestiegenen Abgaben-Ertragsanteile eine deutliche Ausweitung. Im Vergleich zur ursprünglichen Veranschlagung konnten dabei um 63.500 Euro mehr eingenommen werden (1.618.700 Euro auf nunmehr 1.682.200 Euro). Bei den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sind im Besonderen die Mehreinnahmen im Bereich der Kommunalsteuer hervorzuheben (+ 14.000 Euro auf jetzt 138.000 Euro).

### +++ Einsparungen bei den Ermessensausgaben +++

Das Investitionsvolumen (Postengruppe 0) wurde um 3.800 Euro auf 50.400 Euro reduziert. Desgleichen kam es auch bei den Instandhaltungsmaßnahmen zu Einsparungen im Ausmaß von 9.100 Euro, sodass nunmehr lediglich 64.700 Euro veranschlagt sind.

### +++ Rückgang der Winterdienstkosten +++

Die Kosten für die Besorgung des Winterdienstes wurden nicht im vollen Umfang benötigt. Im Nachtragsvoranschlag erfolgte eine Anpassung an die tatsächlich erbrachten Aufwendungen in ihrer Gesamthöhe von 124.500 Euro (Einsparung: 17.700 Euro).

### +++ Personalwesen +++

Bei den Personalkosten in der Hauptverwaltung ergab sich durch eine Minderung des Personalstandes ein Einsparungspotenzial von 12.200 Euro. Im Kindergarten mussten hingegen zusätzliche 15.400 Euro nachträglich veranschlagt werden, da im laufenden Jahr eine Abfertigungszahlung sowie eine Urlaubersatzzahlung zu leisten waren und darüber hinaus ein Bedarf an Krankenstandsvertretungen bestand.

### +++ Kinderbetreuungseinrichtungen +++

Für die Verpflichtung zur Abgangsdeckung beim Betrieb des Kinderhortes hatte die Gemeinde bei der diesjährigen Kostenvorschreibung für das Jahr 2009 lediglich 3.400 Euro aufzuwenden (Einsparung: 7.000 Euro). Bei den Gastschulbeiträgen mussten insgesamt um 4.800 Euro weniger entrichtet werden, als im Voranschlag 2010 vorgesehen war. Dies ist insbesondere auf Rückgänge bei den einzelnen Kopfquoten zurückzuführen.

Infolge längerer Fahrtstrecken, die der Kindergartenbus täglich zurückzulegen hat, ergaben sich bei den Transportkosten Mehrausgaben von 6.600 Euro auf nunmehr 20.300 Euro. In diesem Zusammenhang ist aber zu bemerken, dass davon zwei Drittel vom Land Oberösterreich getragen werden und folglich auch einnahmenseitig Anpassungen vorzunehmen waren. Im Zusammenhang mit der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010 musste das geänderte Förderwesen Berücksichtigung finden: Der Landesbeitrag für den Kindergarten (Ersatz des Personalaufwandes und der Elternbeiträge) verminderte sich um 14.800 Euro. Zum Betrieb der Krabbelstube erhielt die Gemeinde hingegen um 15.600 Euro höhere Landesbeiträge, sodass aus diesem Titel insgesamt 46.800 Euro ins Budget gestellt werden konnten.

### +++ Einnahmelminderungen bei den Transferzahlungen +++

Die kontinuierliche Verbesserung der Finanzkraft der Gemeinde hatte aufgrund der gegebenen Gesamtsituation der oö. Gemeinden zur Auswirkung, dass die wichtigsten Transferzahlungen

rückläufige Tendenzen aufweisen. So ist bei der Strukturhilfe ein Minus um 74.000 Euro auf 146.000 Euro hinzunehmen; bei der Finanzausgleichsgesetz wurden anstelle der budgetierten 63.000 Euro lediglich 38.700 Euro (- 24.300 Euro) an die Gemeinde zugeteilt.

#### ++ Gemeindeeigene Betriebe (Abfallwirtschaft, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) ++

- Abfallabfuhr: Der sich abzeichnende Rückgang bei den Entsorgungskosten an den Bezirksabfallverband (- 4.200 Euro) bewirkt ein deutlich verbessertes Betriebsergebnis und ermöglicht voraussichtlich die Bildung einer Rücklage von 4.800 Euro.
- Wasserversorgung: Der um rund 4.000 Kubikmeter gesunkene jährliche Wasserverbrauch hat eine entsprechende Anpassung bei den Bezugsgebühren zur Folge (- 11.600 Euro auf nunmehr 72.000 Euro).
- Abwasserbeseitigung: Hier fand die noch zum Jahresende 2009 vorgenommene interne Umschuldung nachträgliche Berücksichtigung, das seinerzeit für den Grundankauf zur Ortsplatzgestaltung in der Haushaltsgruppe 3 aufgenommene Darlehen wurde dem Kanalbauabschnitt 06 zugewiesen und im Nachtragsvoranschlag entsprechend dargestellt. Einnahmenseitig ergaben sich nach durchgeführter Kollaudierung der Bauabschnitte 06 und 07 Änderungen bei den Bundeszuschüssen, die um insgesamt 29.800 Euro angehoben werden konnten.

#### +++ Umstellungen bei der Buchungssystematik +++

Im Interesse einer transparenten Darstellung der Gemeindegebarung wurde für die Verrechnung der Verköstigung der Krabbelstubenkinder der Ansatz 240920 neu eingeführt; die Auspeisung der Kindergartenkinder findet sich - getrennt von der übrigen kindergartenbezogenen Gebarung - unter dem Ansatz 240200.

#### +++ Zusammenfassung +++

Einnahmenausfälle im Bereich der Transferzahlungen (Strukturhilfe und Finanzausgleichsgesetz) konnten durch die nicht erwartete günstige Entwicklung bei den Abgaben-Ertragsanteilen und einer auf äußerste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bedachte Mittelverwendung kompensiert werden. Die gegebenen Umstände ermöglichten sogar eine Erhöhung an den Zuführungen in den außerordentlichen Gemeindehaushalt.

### **AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:**

Der Voranschlag 2010 enthielt einen Überschuss von 290.200 Euro. Bei Einnahmen von 1.316.100 Euro und Ausgaben von 2.153.900 Euro ergab sich nunmehr ein Abgang von 837.800 Euro (- 1.128.000 Euro). Diese Entwicklung ist nahezu ausschließlich auf die im Nachtragsvoranschlag durchgeführte Übernahme der Vorjahresergebnisse zurückzuführen (Soll-Abgänge: 1.251.400 Euro / Soll-Überschüsse: 103.400 Euro / per Saldo: 1.148.000 Euro).

Hinsichtlich der einen Abgang aufweisenden Vorhaben wird Folgendes bemerkt:

#### xxx) Amtsgebäude neu / Ortsplatzgestaltung (Fehlbetrag: 15.000 Euro):

Das Projekt befindet sich im Anfangsstadium und enthält vorerst die Kosten für Architekten- und Planungsleistungen. Ein Finanzierungsplan ist derzeit in Ausarbeitung und bedarf noch der späteren Genehmigung durch den Gemeinderat.

#### xxx) Krabbelstube - Provisorium (Fehlbetrag: 6.000 Euro):

Der Abgang wird in den Folgejahren durch die bereits in Aussicht gestellte Gewährung von Landesbeiträgen und Bedarfszuweisungen gedeckt.

xxx) Errichtung einer Multisportanlage (Fehlbetrag: 38.700 Euro):

Zur Bedeckung des Abganges werden noch Landesbeiträge erwartet, die von Seiten der Gemeinde bereits beantragt wurden und sich derzeit noch in der Erledigungsphase befinden.

xxx) Gehwegerrichtung Maxl-Elendsimmerl (Fehlbetrag: 147.800 Euro):

Die Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens für die Umsetzung der Baumaßnahme war aufgrund div. Mehrleistungen nicht bewerkstelligbar. Hinsichtlich der Finanzierung des sich abzeichnenden Fehlbetrages ist die Gemeinde derzeit in Konsultation mit der Straßenbaudirektion sowie der Direktion für Inneres und Kommunales beim Land Oberösterreich mit dem Ziel, einen neuen und an die geänderten Bedingungen angepassten Finanzierungsplan zu erarbeiten.

xxx) Haltestellenerrichtung Gissstraße (Fehlbetrag: 2.900 Euro):

Für die endgültige Ausfinanzierung des Vorhabens wurde ein Landesbeitrag beantragt, der derzeit noch geprüft wird.

xxx) Liegenschaftserwerb „Aschl-Haus“ (Fehlbetrag: 6.200 Euro):

Die Jahreskosten in Höhe von 24.000 Euro können heuer voraussichtlich nicht in vollem Umfang bedeckt werden, der Abgang ist in das nächste Jahr fortzuschreiben.

xxx) Kanal, BA 06 (Fehlbetrag: 499.000 Euro):

Bei der für das Jahr 2011 geplanten Darlehensauschreibung für das Kanalbauprojekt BA 10 wird der ausgewiesene Fehlbetrag beim BA 06 entsprechend mitberücksichtigt und somit zur Gänze durch Fremdmittel bedeckt.

xxx) Kanal, BA 07 (Fehlbetrag: 196.400 Euro):

Analog zum Kanalbauabschnitt 06 besteht die Absicht, den gegebenen Fehlbetrag durch Aufnahme von Fremdmitteln vollumfänglich auszugleichen.

xxx) Kanal, BA 09 (Fehlbetrag: 24.900 Euro):

Die Endabrechnung des Vorhabens kann erst nach Vorliegen der noch heuer geplanten Kollaudierung vorgenommen werden; eine teilweise Abgangsbedeckung wird durch noch ausstehende Landesdarlehensszahlungen erfolgen. Hinsichtlich des Restbetrages besteht die Möglichkeit zur Vornahme von Rücklagenzuführungen.

Beschluss:

Dem vorliegenden Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2010 wird die Genehmigung erteilt.

<b>8. Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28. September 2010; Kenntnisnahme</b>
---

Bericht: GR Kurt Wiesinger

Am 28. September 2010 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 841 (Mai 2010) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 841 (Mai 2010) bis einschließlich 1540 (August 2010) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso kontrollierte der Prüfungsausschuss die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfungstätigkeit hat **keine** Beanstandungen ergeben.

- **Kassenprüfung:**

Die Kassenprüfung wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002 idgF, durchgeführt und ergab folgenden Istbestand:

Bargeldkasse	2.193,45 €
Girokonto – Raiba Gramastetten-Herzogsdorf	372.104,53 €
Girokonto – PSK	6.591,24 €
<b>Gesamt:</b>	<b>380.889,22 €</b>

Im Zuge der Prüfungstätigkeit stellten die Ausschussmitglieder fest, dass die buchmäßigen mit den tatsächlichen Geldbeständen **übereinstimmen**; ebenso wurde die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte bescheinigt.

- **Überprüfung der Sitzungsgeldabrechnung des Jahres 2009:**

Das Sitzungsgeld der Gemeinde Lichtenberg im Jahr 2009 belief sich auf 6.754,44 €. Die stichprobenweise Überprüfung anhand vorliegender Unterlagen ergab **keine** Beanstandungen.

- **Neugründung einer Kommanditgesellschaft (KG) in der Gemeinde Lichtenberg –  
Stellungnahme des Prüfungsausschusses:**

In der GR Sitzung vom 21. September 2010 wurde beschlossen, dass die Gemeinde Lichtenberg eine KG ins Leben ruft. Der Sinn dieser KG ist folgender, dass bei zukünftigen Investitionen in die Infrastruktur (z. Bsp. Bau eines Gemeindeamtsgebäudes) die Vorsteuer zurückgeholt werden kann und damit dieses Projekt um die UST günstiger kommt. Diese Aufforderung zur Bildung einer KG wird seit 3 Jahren durch das Land an alle Gemeinden gemacht, welche Investitionen für die Infrastruktur beantragen.

Nach Ansicht des PA ergibt sich zwar vorerst tatsächlich eine Verbilligung der Baukosten – im gesamten bzw. **konsolidiert** auf die Staatsfinanzen ergibt sich daraus **überhaupt kein Vorteil**.

Warum: Die Gemeinde holt sich vorerst diese von den Errichtern in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer in Form einer Vorsteuerrückvergütung vom Finanzamt retour und hat damit vorerst effektiv weniger Kostenaufwand. Der Nachteil daraus ist folgender, dass dadurch der Finanzminister exakt über diese von den Gemeinden zurückbehaltene UST weniger Einnahmen hat und diese sofort im Zuge des Aufteilungsschlüssels für die Ertragsanteile sich negativ für die Kommungen auswirken.

Wenn man daher diese Steuerkonstellation konsolidiert betrachtet, kann es für den Staat selbst daraus keinen positiven Effekt geben. Das negative für die einzelnen Kommungen ergibt sich daraus, dass durch diese Bildung dieser KG ein zweiter Buchungskreis geschaffen werden muss und natürlich die buchhalterischen Aufgaben sicherlich steigen werden, was folgenderweise zu erhöhtem Personalaufwand (Überstunden etc.) führen wird. Zusätzlich muss der Jahresabschluss von einem unabhängigen Steuerberater (Leitner & Leitner) geprüft werden, was zusätzlich externe Kosten verursacht (von den Kosten für die Neuinstallation dieser KG ganz zu schweigen).

Vielleicht hat die eine oder andere Gemeinde daraus wirklich einen Vorteil (bei besonders starker Bautätigkeit) – dafür werden aber die restlichen Gemeinden durch die sicher niedrigeren Ertragsanteile negativ beeinflusst.

Insgesamt betrachtet ergibt diese Vorgangsweise aus Sicht des PA absolut keinen Sinn – im Gegenteil, es führt zu einem wesentlich höheren administrativen Aufwand. Dies ist eigentlich völlig konträr zu den Bemühungen betr. Einsparungen im Zuge einer Verwaltungsreform. Der Beweggrund unserer zuständigen Landespolitiker für diese steuerliche Konstellation kann nur der gewesen sein, dass das Land für diese Investitionen weniger BZ Mittel ausschütten muss



– die Folge der nachträglich geringeren Ertragsanteile durch die niedrigeren Bundessteuereinnahmen ist ihnen dabei völlig egal .  
Dem PA ist eigentlich unerklärlich, warum der Gemeindebund gegen diese Konstellation keine Bedenken angemeldet hat.

Beschluss:

Der Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28. September 2010 wird zur Kenntnis genommen.

## **9. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2009; Kenntnisnahme**

Bericht: AL Franz Silber

Mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wurde im § 99 Abs. 2 normiert, dass die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 30. September 2010, Gz. Gem40-14003-2010, setzt sich mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2009 auseinander und beleuchtet die wirtschaftliche Situation im ordentlichen Haushalt, den Stand an Rücklagen und Schulden, Personalaufwand und den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren sind die Sollergebnisse des außerordentlichen Haushaltes ausgewiesen. In den Prüfungsfeststellungen wurden keine Beanstandungen vermerkt.

Der Prüfungsbericht wird im Folgenden vorgetragen.

Beschluss:

Der vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30. September 2010 über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2009 wird zur Kenntnis genommen.

## **10. Errichtung einer provisorischen Krabbelstube in der Volksschule; Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung**

Um dem gestiegenen Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde gerecht zu werden, wurde im Spätsommer 2009 eine provisorische Krabbelstube in der Volksschule eingerichtet, die mit 1. Oktober 2009 ihren Betrieb aufnahm. Die Gesamtkosten für die erforderlichen baulichen Adaptierungsmaßnahmen samt Erstausrüstung beliefen sich auf € 25.759,-.

Mit Erledigung vom 28. Oktober 2010, GZ: IKD(Gem)-311356/392-2010-Mt, übermittelte das Land Oberösterreich nachfolgend angeführten Finanzierungsplan, der nun noch eines Genehmigungsbeschlusses durch den Gemeinderat bedarf:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Gesamt in €</b>
Anteilsbetrag o.H.	9.059			9.059
Bundeszuschuss	10.700			10.700
LZ – BGD		3.000		3.000
Bedarfszuweisung			3.000	3.000
<b>Summe</b>	<b>19.759</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>25.759</b>

#### Beschluss:

Der gegenständliche Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung betreffend die Errichtung einer provisorischen Krabbelstube in der Volksschule wird in vorliegender Form genehmigt.

### **11. Teilnahme am Audit "Familienfreundliche Gemeinde"; Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt**

In Anbetracht, dass Lichtenberg schon bisher viele familienfreundliche Einrichtungen und Aktionen zu bieten hat, wurde in der letzten Sitzung des Familienausschusses vom 12. Oktober 2010 angeregt, dem Audit „familienfreundliche Gemeinde“ beizutreten. Die offizielle Deklaration als „familienfreundliche Gemeinde“ würde die Botschaft an die Bevölkerung vermitteln, dass unserer Gemeinde Familien und deren Wohlbefinden ein großes Anliegen sind. Die Gemeinde würde demnach nach außen sichtbar (durch den Erhalt der Ortstafel „familienfreundliche Gemeinde“) als familienfreundlich auftreten.

Um dem Audit „familienfreundliche Gemeinde“ beitreten zu können, ist der Besuch von zwei Workshops erforderlich (die Kosten hierfür werden zur Gänze vom Bund getragen). Im Anschluss daran hat ein Auditor (=Gutachter) die aktuelle IST-Situation der Gemeinde zu beurteilen, bevor es zur Zertifikatverleihung kommen kann. Für diverse Projekte, die im Rahmen der „familienfreundlichen Gemeinde“ umgesetzt werden sollen, kann um Landesförderung angesucht werden.

Laut Auskunft des Landes Oberösterreich (Familienreferat) entfallen auf die Gemeinde 50 % der Kosten für das Gutachten des Auditors, das sind maximal € 816,00 (restl. 50 % werden vom Bund gefördert), um den Status „Familienfreundliche Gemeinde“ zu erlangen.

In der Ausschusssitzung wurde ausdrücklich darauf plädiert, dass der Beitritt sowie die nachfolgenden Aktionen zum gegenständlichen Audit, keinen größeren Kosten- und Verwaltungsaufwand nach sich ziehen dürfen.

#### Beschluss:

Die Teilnahme am Audit zur „Familienfreundlichen Gemeinde“ wird genehmigt. Die diesbezüglich anfallenden Kosten für das erforderliche Gutachten in Höhe von maximal € 816,00, werden von der Gemeinde übernommen.

### **12. Ganser Christoph, Schlagbergstraße 22 - Ansuchen um Zustimmung für die Herstellung des Kanal- u. Wasseranschlusses an die Leitungen der Gemeinde Gramastetten; Beratung und Beschlussfassung**

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 hat Christoph Ganser um Zustimmung für die Herstellung des Kanal- und Wasseranschlusses an die Leitungen der Gemeinde Gramastetten angesucht. Herr Ganser beabsichtigt, auf eigene Kosten ca. 140 lfm Trinkwasser- und Abwasserleitungen zu verlegen. Die Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde Lichtenberg sind von der Liegenschaft „Schlagbergstraße 22“ wesentlich weiter entfernt als jene der Gemeinde Gramastetten und darüber hinaus gibt es keine Planungen der Gemeinde Lichtenberg, diese Leitungen im betreffenden Gebiet zu erweitern.

#### Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg erteilt für die Liegenschaft „Schlagbergstraße 22“ die Zustimmung für die Herstellung des Kanal- und Wasseranschlusses an die Leitungen der Gemeinde Gramastetten. Weiters wird zugestimmt, dass die diesbezüglichen Gebühren direkt von der Gemeinde Gramastetten dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer vorgeschrieben werden.

### **13. Ortszentrum Lichtenberg - Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung**

Anlass der geplanten Flächenwidmungsplanänderung ist die Umsetzung des erarbeiteten Masterplanes für das Ortszentrum. Geplant ist die Errichtung eines neuen Ortsplatzes, eines neuen Gemeindeamtes, sowie Flächen für Wohnbau und Geschäfte. Der vorliegende Entwurf wurde an das Land OÖ, Abteilung Raumordnung zur Vorbegutachtung weitergeleitet. Vorweg wurde eine positive Beurteilung in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens wird beschlossen.

### **14. Koll Thomas, Hametnerstraße 1; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Genehmigungsbeschluss**

*Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt!*

### **15. Hermann Vales, Starhembergstraße 19, Parz. Nr. 312/8 - Aufhebung des Bauplatzbewilligungsbescheides des Gemeinderates durch die Aufsichtsbehörde, Zurückverweisung in den Gemeinderat zur neuerlichen Entscheidung; Beratung und Beschlussfassung**

Der Beschwerdeführer Hermann Vales, Starhembergstraße 19, 4020 Linz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Metzler, Landstraße 49, 4020 Linz ist Eigentümer des Grundstücks 312/8.

Seinen Antrag vom 19.06.2006 auf Erteilung einer Bauplatzbewilligung für dieses Grundstück wies der Bürgermeister der Gemeinde Lichtenberg mit Bescheid vom 06.10.2006 wegen der Widmung des Grundstücks als „Grünland“ ab. Der Gemeinderat wies mit Bescheid vom 13.12.2006 die dagegen gerichtete Berufung des Beschwerdeführers ab. Gegen diesen Berufungsbescheid erhob der Einschreiter Vorstellung. In der Begründung wendete er sich vorrangig gegen die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lichtenberg ausgewiesene Grünlandwidmung seines Grundstückes. Die Landesregierung gab mit Bescheid vom 31.01.2007 der Vorstellung keine Folge. Daraufhin wurde Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 02.03.2009 einerseits den Flächenwidmungsplan Nr. 6 für das gegenständliche Grundstück aufgehoben und andererseits aufgrund Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung (Flächenwidmungsplan Nr. 6) den Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 31.01.2007 aufgehoben.

In Bindung an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat die Oö. Landesregierung als Gemeindeaufsichts- bzw. Vorstellungsbehörde mit Bescheid v. 02. April 2009, Zl. IKD(BauR)-013830/9-2009, den bekämpften Bauplatzbewilligungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg v. 14. Dez. 2006 (Gemeinderatsbeschluss v. 12. Dez. 2006), Zl. 031/4-350/2006/1 Ka aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg zurückverwiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2009, das Gebiet mit der Absicht das Grundstück als Wohngebiet zu widmen durch Verordnung als Neuplanungsgebiet erklärt und die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens beschlossen.

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 14 mit 20. Juli 2010 rechtswirksam geworden und nunmehr die Widmungskonformität zur Erteilung

einer Bauplatzbewilligung gegeben. Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg hat unter Zugrundelegung des Bescheides der Aufsichtsbehörde über das anhängige Bauplatzbewilligungsverfahren zu entscheiden.

Nach Rücksprache mit einem Juristen des Oö. Gemeindebundes wurde folgender Bescheid entworfen, der in Form eines Amtsvortrages den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

Zl: 031/4-350/2006/2010 Ka

Lichtenberg,.....

Hermann Vales  
z.H. seines bevollmächtigten Vertreters  
Rechtsanwalt Dr. Michael Metzler  
Landstraße 49  
4020 Linz

### **Bescheid**

Über die rechtzeitig mit Eingabe vom 23. Okt. 2006 von Herrn Hermann Vales, Starhembergstraße 19, 4020 Linz, eingebrachte Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Lichtenberg vom 06. Okt. 2006, ergeht nach Aufhebung des Bescheides des Gemeinderates vom 13. Dez. 2006, Zl. 031/4-350/2006/1 Ka, durch die Gemeindeaufsichts- und Vorstellungsbehörde mit Bescheid vom 02. April 2009, Zl. IKD(BauR)-013830/9-2009-La gemäß § 63 ff AVG nachstehender

### **Spruch:**

1. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 08. November 2010 wird der Berufung gegen den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters vom 06. Okt. 2006, Zl. 031/4-350/2006, mit welchem der Antrag auf Schaffung des Bauplatzes für das Grundstück 312/8, EZ 667, KG Lichtenberg abgewiesen wurde, gemäß § 66 Abs. 4 AVG idGF. in Verbindung mit § 95 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 LGBL. 75/2003 idGF., statt gegeben und der **Bauplatz Parz. 312/8, EZ 667, KG Lichtenberg im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup>** bewilligt.
2. Weitere Bedingungen und Auflagen:  
  
Die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lichtenberg als Schutzzone im Bauland (Frei- und Grünfläche) ausgewiesene Teilfläche der Parz. 312/8 ist als solche von jeglicher Bebauung mit Wohngebäuden freizuhalten.
3. Anliegerleistungen nach § 18 O.ö. Bauordnung 1994 werden mit einem gesonderten Bescheid vorgeschrieben.
4. Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.

Tarifpost G/6/b	38,40
Bundesgebühren	10,80
<b>S u m m e :</b>	<b>€49,20</b>

## **Begründung**

Die vorliegende Angelegenheit war bereits Gegenstand des Bescheides des Gemeinderates vom 13. Dez. 2006, Zl. 031/4-350/2006/1 Ka. Dieser Bescheid wurde von der OÖ. Landesregierung als Gemeindeaufsichts- bzw. Vorstellungsbehörde mit Ersatzbescheid vom 02. April 2009, Zl. IKD (BauR)-013830/9-2009, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung in den Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg zurückverwiesen.

In der Begründung des genannten Bescheides hat die OÖ. Landesregierung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt. Wie sich aus der Aktenlage ergibt, war der Flächenwidmungsplan Nr. 6 der Gemeinde Lichtenberg von entscheidungswesentlicher Bedeutung. Diese Verordnung der Gemeinde Lichtenberg wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 02.03.2009, V 445/08, im näher bezeichneten Umfang, d.h. soweit er für das Grundstück Nr. 312/8 die Widmung „Grünland – GZ“ festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben. Im Ergebnis sei nämlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer entgegen § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 von der Planaufgabe nicht verständigt wurde. Da das Unterlassen der Verständigung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes darstelle, stellt doch die Verständigung das Mitspracherecht der von der Planung betroffenen Grundeigentümer sicher, belastet dieser Verfahrensmangel die in Prüfung gezogene Verordnung mit Gesetzwidrigkeit.

Demnach sei vom Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg bei Erlassung des angefochtenen Berufungsbescheides v. 13.12.2006, 031/4-350/2006/1 Ka, eine gesetzwidrige Verordnung angewendet worden und es sei nach der Lage des Falles daher anzunehmen, dass ihre Anwendung für den Vorstellungswerber nachteilig war. Der angenommene Widerspruch der beantragten Bauplatzbewilligung zur Flächenwidmung „Grünland-GZ“ läge nämlich nicht (mehr) vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg hat unter Zugrundelegung des Bescheides der Aufsichtsbehörde neuerlich zu entscheiden.

Gemäß § 5 Abs. 1 der O.ö. Bauordnung, LGBL. 96/2006 idGF, hat die Baubehörde über einen Antrag auf Bauplatzbewilligung einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Die Bauplatzbewilligung ist zu erteilen, wenn

- die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt,
- der Erteilung nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes entgegenstehen und
- die Bauplatzbewilligung mit den Grundsätzen der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung vereinbar ist. Dabei sind die öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs und der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes besonders zu beachten.

Das gegenständliche Grundstück Nr. 312/8 KG Lichtenberg ist nach Erlangung der Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, Änderung Nr. 14 mit 20. Juli 2010 als Wohngebiet ausgewiesen. Für eine Erteilung der Bauplatzbewilligung ist nunmehr die Widmungskonformität gegeben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Bauplatzbewilligung liegen demnach vor und es kann daher der Bauplatz genehmigt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Vorstellung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idGF, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustel-

lung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann auch nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Für den Gemeinderat:

Daniela Durstberger  
Bürgermeisterin

Hinweise:

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Bundesgebühren: Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Gebühren für das Ansuchen samt Beilagen mit beiliegendem Zahlschein einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, diese Bundesgebühren einzuhellen und an das Finanzamt abzuführen.

Beilagen:

- 1 Lageplan
- 1 Zahlschein

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

Bezirksgericht Urfahr-Umgebung (mit 1 Lageplan)

- Ersichtlichmachung der Bauplatzeigenschaft im Grundbuch

Beschluss:

Der Berufung gegen den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters vom 06.10.2006, Zl. 031/4-350/2006, mit welchem der Antrag auf Schaffung des Bauplatzes für das Grundstück 312/8 abgewiesen wurde, wird statt gegeben und der Bauplatz (Parz. 312/8) im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> bewilligt.

**16. Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36, 4040 Lichtenberg; Berufung gegen den Bescheid der Baubehörde vom 25.08.2010**

*Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt!*

**17. DI Johannes und Caroline Stitz, Mengerstraße 5/V/18, 4040 Linz, Berufung gegen den Bescheid über die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages vom 23.08.2010**

Mit Eingabe vom 17. September 2010 (am Gemeindeamt eingelangt am 22.09.2010) erhoben Caroline und DI Johannes Stitz, Mengerstraße 5, 4040 Linz, Berufung gegen den Erhaltungsbeitragsbescheid der Bürgermeisterin, vom 23.08.2010, Zl. 920/8-158/05/10 E Ka, betreffend Erhaltungsbeitrag (Abwasserentsorgungsanlage) für Parz. 665, EZ 1098, KG Lichtenberg.

In dieser Angelegenheit wurde folgender Bescheidentwurf ausgearbeitet:

Zl: 920/8-158/05/10 E Ka

Lichtenberg, 8. November 2010

DI Johannes Stitz  
Mengerstraße 5  
4040 Linz

Caroline Stitz  
Mengerstraße 5  
4040 Linz

Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage)  
gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idF der  
Oö. ROG-Novelle 1999 für das Grundstück Nr. 665, EZ 1098  
KG Lichtenberg  
Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin

### **Bescheid**

Über die rechtzeitig mit Eingabe vom 17. September 2010 von Caroline und DI Johannes Stitz, Mengerstraße 5, 4040 Linz, eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 23. Aug. 2010, ergeht gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 iVm § 288 Bundesabgabenordnung iVm § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 nachstehender

### **Spruch:**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 08. November 2010 wird die Berufung gegen den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin vom 23. August 2010, Zl. 920/8-158/05/10 E Ka, mit welchem Caroline und DI Johannes Stitz für die Erschließung des Grundstückes 665, EZ 1098, KG Lichtenberg durch die gemeindeeigene Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage die Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages vorgeschrieben wurde abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt.

### **Begründung**

Die Berufungswerber wenden sich in der Berufungsschrift gegen den erstinstanzlichen Bescheid und führen dazu im Einzelnen aus:

Da die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erst mit Dezember 2005 (Zustellung: 15.12.2005) erfolgte, die Rechtskraft des entsprechenden Bescheides somit per 15.01.2006 eingetreten sei, könne erstmals für 2011 ein entsprechender Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben werden. Die Frist bereits mit Abschicken (Zustellung) des Briefes laufen zu lassen, erscheine als nicht zulässig.

Die Berufungswerber stellen den Antrag der Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 23.08.2010, Zahl 920/8-158/05/10 E Ka aufzuheben.

Hierüber hat die Berufungsbehörde wie folgt erwogen:

Gemäß § 28 (1) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (O.ö. ROG 1994), LGBL. Nr. 83/1997, idgF, hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Gemäß § 28 (2) besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags.

Von den Berufungswerbern wird die Abgabepflicht zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages nicht in Frage gestellt, sondern der Zeitpunkt der Vorschreibung. Dieser würde sich nach der Erlangung der Rechtskraft somit per 15. Jän. 2006 des am 15. Dez. 2005 zugestellten Aufschließungsbeitragsbescheides (datiert mit 09. Dez. 2005), richten. Demnach sei erstmals für 2011 eine Vorschreibung zulässig.

Im § 28 (2) ist normiert, dass die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr **nach der Vorschreibung** des entsprechenden Aufschließungsbeitrages besteht. Das heißt, die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage bzw. für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage hat erstmals im fünften Jahr nach der (bescheidmäßigen) Vorschreibung bzw. Festsetzung des jeweiligen Aufschließungsbeitrages zu erfolgen.

Nachdem der jeweilige Aufschließungsbeitrag aber nur einmal (nicht fünfmal) mit Bescheid vorgeschrieben wird, ist als Grundlage für die Berechnung der fünf Jahre die **erstmalige Vorschreibung** des Aufschließungsbeitrages mit Bescheid ausschlaggebend und nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit des Aufschließungsbeitrages bzw. der Zeitpunkt der Einhebung der Raten durch die Gemeinde.

Wurde demnach der Aufschließungsbeitrag für Kanal und Wasserleitung im Kalenderjahr 2005 mit Bescheid vorgeschrieben (auch wenn diese Rate erst im Jahr 2006 fällig wurde), so ist beginnend mit 2010 – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – jährlich der Erhaltungsbeitrag im Bauland für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage vorzuschreiben.

Zusammenfassend ist daher durch die Berufungsbehörde zu erkennen, dass einer Aufhebung des Erhaltungsbeitragsbescheides aufgrund einer verfrühten Vorschreibung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und somit die Berufung abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Vorstellung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idgF, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann auch nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

#### Zustellungshinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Für den Gemeinderat:

Franz Steinberger  
Vizebürgermeister

#### Beschluss:

Der vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Bescheid betreffend die Berufung von Caroline und DI Johannes Stitz in der Angelegenheit Erhaltungsbeitrag für das Grundstück 665 wird genehmigt.



**18. DI Dr. Wolfgang Pflügl, Badhausstraße 20, 4202 Kirchschatlag; Berufung gegen die Bescheide über die Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge vom 23.08.2010**

Mit Eingabe vom 22. Sept. 2010 (am Gemeindeamt eingelangt am 24. Sept. 2010) erhob DI Dr. Wolfgang Pflügl, Badhausstraße 20, 4202 Kirchschatlag, Berufung gegen die Erhaltungsbeitragsbescheide der Bürgermeisterin, vom 23.08.2010, Zl. 920/8-29/05/10 E Ka und 920/8-30/05/10 E Ka betreffend Erhaltungsbeiträge (Abwasserentsorgungsanlage) für Parz. 1705/3 und 1705/4, EZ 474, KG Lichtenberg.

In dieser Angelegenheit wurden folgende Bescheidentwürfe ausgearbeitet:

**Entwurf 1:**

Zl: 920/8-29/05/10 E Ka

Lichtenberg, 08. November 2010

DI Dr. Wolfgang Pflügl  
Badhausstraße 20  
4202 Kirchschatlag

Erhaltungsbeitrag (Abwasserentsorgungsanlage)  
gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idF der  
Oö. ROG-Novelle 1999 für das Grundstück Nr. 1705/3, EZ 474  
KG Lichtenberg  
Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin

**Bescheid**

Über die rechtzeitig mit Eingabe vom 22. September 2010 von DI Dr. Wolfgang Pflügl, Badhausstraße 20, 4202 Kirchschatlag, eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 23. Aug. 2010, ergeht gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 iVm § 288 Bundesabgabenordnung iVm § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 nachstehender

**Spruch:**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 08. November 2010 wird die Berufung gegen den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin vom 23. August 2010, Zl. 920/8-29/05/10 E Ka, mit welchem DI Wolfgang Pflügl für die Erschließung des Grundstückes 1705/3, EZ 474, KG Lichtenberg durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage die Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages vorgeschrieben wurde abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt.

**Begründung**

Der Berufungswerber wendet sich in der Berufungsschrift gegen den erstinstanzlichen Bescheid und führt dazu im Einzelnen aus:

Für die gegenständliche Liegenschaft wurde anlässlich der Errichtung des Kanals am 15.12.2005 (Zustellungsdatum) ein Aufschließungsbeitrag mit Bescheid vom 06.12.2005 vorgeschrieben. Der Erhaltungsbeitrag ist erstmals 5 Jahre danach, nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags, vorzuschreiben, dürfe also frühestens am bzw. für den Zeitraum ab dem 15.12.2010 vorgeschrieben werden. Der erste Erhaltungsbeitrag könne daher frühestens am 15.01.2011 fällig werden. Die weiteren Raten seien, wie ohnehin in der Begründung der Bescheide ausgeführt, jeweils ein Jahr danach fällig; Stichtag für alle Fälligkeiten sei also bei frühest möglicher Vorschreibung der Fälligkeitstag der allerersten

Rate, das sei der 15.1., wie sich aus den am 15.12.2005 zugestellten Bescheid ergibt. Eine Zusammenlegung mit einer späteren Vorschreibung von Gemeindeabgaben sei natürlich möglich, nicht aber mit einer früheren. Vom Berufungswerber wird angemerkt, dass sich aus dem gegenständlichen Gesetz nicht ableiten lässt, dass der jährliche Beitragszeitraum mit dem Kalenderjahr ident sein müsse, dh. der jährliche Zeitraum müsse vom erstmaligen Vorschreibungsdatum bzw. Fälligkeitsdatum zu laufen beginnen.

Der Berufungswerber stellt den Antrag der Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 23.08.2010, Zahl 920/8-29/05/10 E Ka dahingehend abzuändern bzw. zu ergänzen, dass der Erhaltungsbeitrag in der angeführten Höhe für den Zeitraum ab dem 15.12.2010 zu entrichten und (frühestens) ein Monat nach diesem Datum, also am 15.01.2011 erstmals fällig ist.

Ersatzweise wird vom Berufungswerber der Antrag gestellt, den Bescheid der Bürgermeisterin wegen verfrühter Vorschreibung aufzuheben und einen neuen Bescheid mit gleichem Inhalt bzw. Wortlaut auszustellen, der nicht vor dem 15.12.2010 zugestellt werden darf.

Hierüber hat die Berufungsbehörde wie folgt erwogen:

Gemäß § 28 (1) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (O.ö. ROG 1994), LGBL. Nr. 83/1997, idgF, hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Gemäß § 28 (2) besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags.

Vom Berufungswerber wird die Abgabepflicht zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages nicht in Frage gestellt, sondern der Zeitpunkt der Vorschreibung. Dieser würde sich nach der Vorschreibung des am 15. Dez. 2005 zugestellten Aufschließungsbeitragsbescheides (datiert mit 06. Dez. 2005), mit erstmaligem Fälligkeitsdatum 15. Jän. 2006 richten. Demnach dürfe frühestens am bzw. für den Zeitraum ab dem 15. Dez. 2010 vorgeschrieben werden und die erste Rate des Erhaltungsbeitrages könne daher frühestens am 15. Jän. 2011 fällig werden.

Im § 28 (2) ist normiert, dass die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages besteht. Das heißt, die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage bzw. für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage hat erstmals im fünften Jahr nach der (bescheidmäßigen) Vorschreibung bzw. Festsetzung des jeweiligen Aufschließungsbeitrages zu erfolgen.

Nachdem der jeweilige Aufschließungsbeitrag aber nur einmal (nicht fünfmal) mit Bescheid vorgeschrieben wird, ist als Grundlage für die Berechnung der fünf Jahre die erstmalige Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages mit Bescheid ausschlaggebend und nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit des Aufschließungsbeitrages bzw. der Zeitpunkt der Einhebung der Raten durch die Gemeinde.

Wurde demnach der Aufschließungsbeitrag für Kanal im Kalenderjahr 2005 mit Bescheid vorgeschrieben (auch wenn diese Rate erst im Jahr 2006 fällig wurde), so ist beginnend mit 2010 – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – jährlich der Erhaltungsbeitrag im Bauland für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage vorzuschreiben.

Zusammenfassend ist daher durch die Berufungsbehörde zu erkennen, dass einer Aufhebung bzw. Änderung des Erhaltungsbeitragsbescheides aufgrund einer verfrühten Vorschreibung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und somit die Berufung abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Vorstellung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idgF, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann auch nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Für den Gemeinderat

Franz Steinberger  
Vizebürgermeister

## **Entwurf 2:**

Zl: 920/8-30/05/10 E Ka

Lichtenberg, 08. November 2010

DI Dr. Wolfgang Pflügl  
Badhausstraße 20  
4202 Kirchsschlag

Erhaltungsbeitrag (Abwasserentsorgungsanlage)  
gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idF der  
Oö. ROG-Novelle 1999 für das Grundstück Nr. 1705/4, EZ 474  
KG Lichtenberg  
Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin

## **Bescheid**

Über die rechtzeitig mit Eingabe vom 22. September 2010 von DI Dr. Wolfgang Pflügl, Badhausstraße 20, 4202 Kirchsschlag, eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 23. Aug. 2010, ergeht gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 iVm § 288 Bundesabgabenordnung iVm § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 nachstehender

## **Spruch:**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 08. November 2010 wird die Berufung gegen den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin vom 23. August 2010, Zl. 920/8-30/05/10 E Ka, mit welchem DI Wolfgang Pflügl für die Erschließung des Grundstückes 1705/4, EZ 474, KG Lichtenberg durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage die Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages vorgeschrieben wurde abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt.

## **Begründung**

Der Berufungswerber wendet sich in der Berufungsschrift gegen den erstinstanzlichen Bescheid und führt dazu im Einzelnen aus:

Für die gegenständliche Liegenschaft wurde anlässlich der Errichtung des Kanals am 15.12.2005 (Zustellungsdatum) ein Aufschließungsbeitrag mit Bescheid vom 06.12.2005

vorgeschrieben. Der Erhaltungsbeitrag ist erstmals 5 Jahre danach, nach der Vorschreibung des entsprechenden AufschlieÙungsbeitrags, vorzuschreiben, dürfe also frühestens am bzw. für den Zeitraum ab dem 15.12.2010 vorgeschrieben werden. Der erste Erhaltungsbeitrag könne daher frühestens am 15.01.2011 fällig werden. Die weiteren Raten seien, wie ohnehin in der Begründung der Bescheide ausgeführt, jeweils ein Jahr danach fällig; Stichtag für alle Fälligkeiten sei also bei frühest möglicher Vorschreibung der Fälligkeitstag der allerersten Rate, das sei der 15.1., wie sich aus den am 15.12.2005 zugestellten Bescheid ergibt. Eine Zusammenlegung mit einer späteren Vorschreibung von Gemeindeabgaben sei natürlich möglich, nicht aber mit einer früheren. Vom Berufungswerber wird angemerkt, dass sich aus dem gegenständlichen Gesetz nicht ableiten lässt, dass der jährliche Beitragszeitraum mit dem Kalenderjahr ident sein müsse, dh. der jährliche Zeitraum müsse vom erstmaligen Vorschreibungsdatum bzw. Fälligkeitsdatum zu laufen beginnen.

Der Berufungswerber stellt den Antrag der Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 23.08.2010, Zahl 920/8-30/05/10 E Ka dahingehend abzuändern bzw. zu ergänzen, dass der Erhaltungsbeitrag in der angeführten Höhe für den Zeitraum ab dem 15.12.2010 zu entrichten und (frühestens) ein Monat nach diesem Datum, also am 15.01.2011 erstmals fällig ist. Ersatzweise wird vom Berufungswerber der Antrag gestellt, den Bescheid der Bürgermeisterin wegen verfrühter Vorschreibung aufzuheben und einen neuen Bescheid mit gleichem Inhalt bzw. Wortlaut auszustellen, der nicht vor dem 15.12.2010 zugestellt werden darf.

Hierüber hat die Berufsbehörde wie folgt erwogen:

Gemäß § 28 (1) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (O.ö. ROG 1994), LGBL. Nr. 83/1997, idgF, hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach AufschlieÙung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Gemäß § 28 (2) besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden AufschlieÙungsbeitrags.

Vom Berufungswerber wird die Abgabepflicht zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages nicht in Frage gestellt, sondern der Zeitpunkt der Vorschreibung. Dieser würde sich nach der Vorschreibung des am 15. Dez. 2005 zugestellten AufschlieÙungsbeitragsbescheides (datiert mit 06. Dez. 2005), mit erstmaligem Fälligkeitsdatum 15. Jän. 2006 richten. Demnach dürfe frühestens am bzw. für den Zeitraum ab dem 15. Dez. 2010 vorgeschrieben werden und die erste Rate des Erhaltungsbeitrages könne daher frühestens am 15. Jän. 2011 fällig werden.

Im § 28 (2) ist normiert, dass die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden AufschlieÙungsbeitrages besteht. Das heißt, die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage bzw. für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage hat erstmals im fünften Jahr nach der (bescheidmäßigen) Vorschreibung bzw. Festsetzung des jeweiligen AufschlieÙungsbeitrages zu erfolgen.

Nachdem der jeweilige AufschlieÙungsbeitrag aber nur einmal (nicht fünfmal) mit Bescheid vorgeschrieben wird, ist als Grundlage für die Berechnung der fünf Jahre die erstmalige Vorschreibung des AufschlieÙungsbeitrages mit Bescheid ausschlaggebend und nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit des AufschlieÙungsbeitrages bzw. der Zeitpunkt der Einhebung der Raten durch die Gemeinde.

Wurde demnach der AufschlieÙungsbeitrag für Kanal im Kalenderjahr 2005 mit Bescheid vorgeschrieben (auch wenn diese Rate erst im Jahr 2006 fällig wurde), so ist beginnend mit 2010 – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – jährlich der Erhaltungsbeitrag im Bauland für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage vorzuschreiben.

Zusammenfassend ist daher durch die Berufungsbehörde zu erkennen, dass einer Aufhebung bzw. Änderung des Erhaltungsbeitragsbescheides aufgrund einer verfrühten Vorschreibung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und somit die Berufung abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Vorstellung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idgF, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann auch nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Für den Gemeinderat

Franz Steinberger  
Vizebürgermeister

### Beschluss:

Die vorliegenden und vollinhaltlich vorgetragenen Bescheide betreffend die Berufung von DI Dr. Wolfgang Pflügl in der Angelegenheit Erhaltungsbeiträge für die Grundstücke 1705/3 und 1705/4 werden genehmigt.

### **19. Dr. Manfred Pflügl, Durstbergerweg 5/13, 4202 Kirchschatz, Berufung gegen den Bescheid über die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages vom 15.09.2010**

Mit Eingabe vom 05. Okt. 2010 (am Gemeindeamt eingelangt am 15. Okt. 2010) erhob Dr. Manfred Pflügl, Durstbergerweg 5/13, 4202 Kirchschatz, Berufung gegen die Erhaltungsbeitragsbescheide der Bürgermeisterin, vom 15.09.2010, Zl. 920/8-143/05/10 E Ka und 920/8-144/05/10 E betreffend Erhaltungsbeiträge (Abwasserentsorgungsanlage) für Parz. 1071/3 und 1071/4, EZ 1039, KG Lichtenberg.

In dieser Angelegenheit wurden folgende Bescheidentwürfe ausgearbeitet:

### **Entwurf 1:**

Zl: 920/8-143/05/10 E Ka

Lichtenberg, 08. November 2010

Dr. Manfred Pflügl  
Durstbergerweg 5/13  
4202 Kirchschatz

Erhaltungsbeitrag (Abwasserentsorgungsanlage)  
gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idF der  
Oö. ROG-Novelle 1999 für das Grundstück Nr. 1071/3, EZ 1039  
KG Lichtenberg  
Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin

## **Bescheid**

Über die rechtzeitig mit Eingabe vom 15. Oktober 2010 von Dr. Manfred Pflügl, Durstbergerweg 5/13, 4202 Kirchsschlag, eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 23. Aug. 2010, ergeht gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 iVm § 288 Bundesabgabenordnung iVm § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 nachstehender

## **Spruch:**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 08. November 2010 wird die Berufung gegen den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin vom 15. Oktober 2010, Zl. 920/8-143/05/10 E Ka, mit welchem Dr. Manfred Pflügl für die Erschließung des Grundstückes 1071/3, EZ 1039, KG Lichtenberg durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage die Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages vorgeschrieben wurde abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt.

## **Begründung**

Der Berufungswerber wendet sich in der Berufungsschrift gegen den erstinstanzlichen Bescheid und führt dazu im Einzelnen aus:

Für die gegenständliche Liegenschaft wurde anlässlich der Errichtung des Kanals am 15.12.2005 (Zustellungsdatum) ein Aufschließungsbeitrag mit Bescheid vom 06.12.2005 vorgeschrieben. Der Erhaltungsbeitrag ist erstmals 5 Jahre danach, nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags, vorzuschreiben, dürfe also frühestens am bzw. für den Zeitraum ab dem 15.12.2010 vorgeschrieben werden. Der erste Erhaltungsbeitrag könne daher frühestens am 15.01.2011 fällig werden. Die weiteren Raten seien, wie ohnehin in der Begründung der Bescheide ausgeführt, jeweils ein Jahr danach fällig; Stichtag für alle Fälligkeiten sei also bei frühest möglicher Vorschreibung der Fälligkeitstag der allerersten Rate, das sei der 15.1., wie sich aus den am 15.12.2005 zugestellten Bescheid ergibt. Eine Zusammenlegung mit einer späteren Vorschreibung von Gemeindeabgaben sei natürlich möglich, nicht aber mit einer früheren.

Die Berufungswerber stellt den Antrag der Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 15.09.2010, Zahl 920/8-143/05/10 E Ka dahingehend abzuändern bzw. zu ergänzen, dass der Erhaltungsbeitrag in der angeführten Höhe für den Zeitraum ab dem 15.12.2010 zu entrichten und (frühestens) ein Monat nach diesem Datum, also am 15.01.2011 erstmals fällig ist.

Ersatzweise wird vom Berufungswerber der Antrag gestellt, den Bescheid der Bürgermeisterin wegen verfrühter Vorschreibung aufzuheben und einen neuen Bescheid mit gleichem Inhalt bzw. Wortlaut auszustellen, der nicht vor dem 15.12.2010 zugestellt werden darf.

Hierüber hat die Berufsbehörde wie folgt erwogen:

Gemäß § 28 (1) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (O.ö. ROG 1994), LGBL. Nr. 83/1997, idgF, hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Gemäß § 28 (2) besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags.

Vom Berufungswerber wird die Abgabepflicht zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages nicht in Frage gestellt, sondern der Zeitpunkt der Vorschreibung. Dieser würde sich nach der Vor-

schreibung des am 15. Dez. 2005 zugestellten Aufschließungsbeitragsbescheides (datiert mit 06. Dez. 2005), mit erstmaligem Fälligkeitsdatum 15. Jän. 2006, richten. Demnach dürfe frühestens am bzw. für den Zeitraum ab dem 15. Dez. 2010 vorgeschrieben werden und die erste Rate des Erhaltungsbeitrages könne daher frühestens am 15. Jän. 2011 fällig werden.

Im § 28 (2) ist normiert, dass die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages besteht. Das heißt, die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage bzw. für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage hat erstmals im fünften Jahr nach der (bescheidmäßigen) Vorschreibung bzw. Festsetzung des jeweiligen Aufschließungsbeitrages zu erfolgen.

Nachdem der jeweilige Aufschließungsbeitrag aber nur einmal (nicht fünfmal) mit Bescheid vorgeschrieben wird, ist als Grundlage für die Berechnung der fünf Jahre die erstmalige Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages mit Bescheid ausschlaggebend und nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit des Aufschließungsbeitrages bzw. der Zeitpunkt der Einhebung der Raten durch die Gemeinde.

Wurde demnach der Aufschließungsbeitrag für Kanal im Kalenderjahr 2005 mit Bescheid vorgeschrieben (auch wenn diese Rate erst im Jahr 2006 fällig wurde), so ist beginnend mit 2010 – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – jährlich der Erhaltungsbeitrag im Bauland für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage vorzuschreiben.

Zusammenfassend ist daher durch die Berufungsbehörde zu erkennen, dass einer Aufhebung bzw. Änderung des Erhaltungsbeitragsbescheides aufgrund einer verfrühten Vorschreibung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und somit die Berufung abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Vorstellung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idGF, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann auch nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Für den Gemeinderat:

Franz Steinberger  
Vizebürgermeister

### **Entwurf 2:**

Zl: 920/8-144/05/10 E Ka

Lichtenberg, 08. November 2010

Dr. Manfred Pflügl  
Durstbergerweg 5/13  
4202 Kirchsschlag

Erhaltungsbeitrag (Abwasserentsorgungsanlage)  
gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idF der  
Oö. ROG-Novelle 1999 für das Grundstück Nr. 1071/4, EZ 1039

### **Bescheid**

Über die rechtzeitig mit Eingabe vom 15. Oktober 2010 von Dr. Manfred Pflügl, Durstbergerweg 5/13, 4202 Kirchsschlag, eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 23. Aug. 2010, ergeht gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 iVm § 288 Bundesabgabenordnung iVm § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 nachstehender

### **Spruch:**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 08. November 2010 wird die Berufung gegen den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin vom 15. Oktober 2010, Zl. 920/8-144/05/10 E Ka, mit welchem Dr. Manfred Pflügl für die Erschließung des Grundstückes 1071/4, EZ 1039, KG Lichtenberg durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage die Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages vorgeschrieben wurde abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt.

### **Begründung**

Der Berufungswerber wendet sich in der Berufungsschrift gegen den erstinstanzlichen Bescheid und führt dazu im Einzelnen aus:

Für die gegenständliche Liegenschaft wurde anlässlich der Errichtung des Kanals am 15.12.2005 (Zustellungsdatum) ein Aufschließungsbeitrag mit Bescheid vom 06.12.2005 vorgeschrieben. Der Erhaltungsbeitrag ist erstmals 5 Jahre danach, nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags, vorzuschreiben, dürfe also frühestens am bzw. für den Zeitraum ab dem 15.12.2010 vorgeschrieben werden. Der erste Erhaltungsbeitrag könne daher frühestens am 15.01.2011 fällig werden. Die weiteren Raten seien, wie ohnehin in der Begründung der Bescheide ausgeführt, jeweils ein Jahr danach fällig; Stichtag für alle Fälligkeiten sei also bei frühest möglicher Vorschreibung der Fälligkeitstag der allerersten Rate, das sei der 15.1., wie sich aus den am 15.12.2005 zugestellten Bescheid ergibt. Eine Zusammenlegung mit einer späteren Vorschreibung von Gemeindeabgaben sei natürlich möglich, nicht aber mit einer früheren.

Die Berufungswerber stellt den Antrag der Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 15.09.2010, Zahl 920/8-144/05/10 E Ka dahingehend abzuändern bzw. zu ergänzen, dass der Erhaltungsbeitrag in der angeführten Höhe für den Zeitraum ab dem 15.12.2010 zu entrichten und (frühestens) ein Monat nach diesem Datum, also am 15.01.2011 erstmals fällig ist.

Ersatzweise wird vom Berufungswerber der Antrag gestellt, den Bescheid der Bürgermeisterin wegen verfrühter Vorschreibung aufzuheben und einen neuen Bescheid mit gleichem Inhalt bzw. Wortlaut auszustellen, der nicht vor dem 15.12.2010 zugestellt werden darf.

Hierüber hat die Berufsbehörde wie folgt erwogen:

Gemäß § 28 (1) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (O.ö. ROG 1994), LGBL. Nr. 83/1997, idgF, hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Gemäß § 28 (2) besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags.



Vom Berufungswerber wird die Abgabepflicht zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages nicht in Frage gestellt, sondern der Zeitpunkt der Vorschreibung. Dieser würde sich nach der Vorschreibung des am 15. Dez. 2005 zugestellten Aufschließungsbeitragsbescheides (datiert mit 06. Dez. 2005), mit erstmaligem Fälligkeitsdatum 15. Jän. 2006, richten. Demnach dürfe frühestens am bzw. für den Zeitraum ab dem 15. Dez. 2010 vorgeschrieben werden und die erste Rate des Erhaltungsbeitrages könne daher frühestens am 15. Jän. 2011 fällig werden.

Im § 28 (2) ist normiert, dass die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages besteht. Das heißt, die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage bzw. für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage hat erstmals im fünften Jahr nach der (bescheidmäßigen) Vorschreibung bzw. Festsetzung des jeweiligen Aufschließungsbeitrages zu erfolgen.

Nachdem der jeweilige Aufschließungsbeitrag aber nur einmal (nicht fünfmal) mit Bescheid vorgeschrieben wird, ist als Grundlage für die Berechnung der fünf Jahre die erstmalige Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages mit Bescheid ausschlaggebend und nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit des Aufschließungsbeitrages bzw. der Zeitpunkt der Einhebung der Raten durch die Gemeinde.

Wurde demnach der Aufschließungsbeitrag für Kanal im Kalenderjahr 2005 mit Bescheid vorgeschrieben (auch wenn diese Rate erst im Jahr 2006 fällig wurde), so ist beginnend mit 2010 – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – jährlich der Erhaltungsbeitrag im Bauland für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage vorzuschreiben.

Zusammenfassend ist daher durch die Berufungsbehörde zu erkennen, dass einer Aufhebung bzw. Änderung des Erhaltungsbeitragsbescheides aufgrund einer verfrühten Vorschreibung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und somit die Berufung abgewiesen und der Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Vorstellung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idgF, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann auch nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Für den Gemeinderat:

Franz Steinberger  
Vizebürgermeister

### Beschluss:

Die vorliegenden und vollinhaltlich vorgetragenen Bescheide betreffend die Berufung von Dr. Manfred Pflügl in der Angelegenheit Erhaltungsbeiträge für die Grundstücke 1071/3 und 1071/4 werden genehmigt.